

358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (318 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Gemäß § 12 Abs. 9 des Schülerbeihilfengesetzes sind für die Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlage vom Einkommen des Schülers, der leiblichen Eltern sowie des Ehegatten des Schülers Absetzbeträge abzuziehen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Schülerbeihilfe das 27. Lebensjahr überschritten hat. Mit diesem Absetzbetrag sollen die bisher nur bis zum 27. Lebensjahr gewährten Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds abgegolten werden. Die beabsichtigte Herabsetzung der Altersgrenze im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 auf grundsätzlich 25 Jahre macht auch

eine Änderung der Regelung im § 12 Abs. 9 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. November 1987 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführung des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Brennstainer und Mag. Schäffer.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (318 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 11 13

Regina Heiß
Berichterstatter

Mag. Schäffer
Obmann